

Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die berufliche Vorsorge des Staatspersonals und der Lehrkräfte

vom ...

I.

Der Erlass RB 177.41 (Verordnung des Grossen Rates über die berufliche Vorsorge des Staatspersonals und der Lehrkräfte [Pensionskassenverordnung] vom 13. April 2005) (Stand 1. Januar 2006) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Pensionskasse Thurgau gewährleistet die berufliche Vorsorge für das Staatspersonal und die Lehrpersonen im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge BVG.

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die genehmigte Jahresrechnung ist dem Regierungsrat und allen angeschlossenen Arbeitgebern zur Kenntnis zu bringen.

² *Aufgehoben.*

§ 3 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

² Die Haftung erlischt endgültig, wenn der in der Jahresrechnung ausgewiesene Deckungsgrad der Pensionskasse Thurgau erstmals 115 % erreicht.

³ Die Pensionskasse Thurgau gilt als vollkapitalisiert.

⁴ Der Kanton kann im Falle von erbrachten finanziellen Garantieleistungen bei einer Teilliquidation die betroffenen Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber zur Mitfinanzierung verpflichten.

§ 4 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Obligatorisch bei der Pensionskasse Thurgau versichert sind die vom Kanton besoldeten Personen, die Lehrpersonen an den thurgauischen Volksschulen sowie das Personal der Kassenverwaltung.

² Das oberste Organ kann weitere Institutionen, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen oder in einem Bezug zum Kanton oder den Gemeinden stehen, in die Pensionskasse Thurgau aufnehmen. Solange die Staatsgarantie besteht, ist die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen.

³ Das Versicherungsverhältnis zwischen der Pensionskasse Thurgau und der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber wird in einem Vertrag geregelt.

1. *Aufgehoben.*
2. *Aufgehoben.*
3. *Aufgehoben.*

§ 6 Abs. 2 (*aufgehoben*)

² *Aufgehoben.*

§ 7 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*neu*), Abs. 3 (*neu*)

¹ Die Beiträge der Arbeitgeberinnen oder der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen oder der Arbeitnehmer werden in folgendem Verhältnis festgelegt:

- | | |
|--|--------------|
| 1. (<i>neu</i>) bei der Sparversicherung: | 56 % zu 44 % |
| 2. (<i>neu</i>) bei den Sanierungsbeiträgen: | 66 % zu 34 % |
| 3. (<i>neu</i>) bei der Risikoversicherung: | 50 % zu 50 % |

² Die Beitragsrahmen betragen für die Sparversicherung je 6 bis 12 %, für die Risikoversicherung je 1 bis 2 % und für Sanierungsbeiträge je 0 bis 2 % der beitragspflichtigen Besoldung.

³ Mit Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern, die gemäss § 5 Absatz 2 neu beitreten, kann die Kasse höhere Beiträge festlegen.

§ 8 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 5 (*aufgehoben*)

¹ Das oberste Organ legt nach Anhörung der Arbeitgeberinnen oder der Arbeitgeber fest, wann und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Es berücksichtigt dabei das Ausmass der effektiven Teuerung und die finanzielle Situation der Kasse.

⁵ *Aufgehoben.*

§ 11 Abs. 2 (*geändert*), Abs. 3 (*aufgehoben*), Abs. 4 (*aufgehoben*), Abs. 5 (*aufgehoben*), Abs. 6 (*aufgehoben*), Abs. 8 (*neu*)

² Die altrechtlichen Rentenzulagen an Rentenbezügerinnen oder Rentenbezüger der früheren Thurgauischen Lehrerpensionskasse werden weiterhin ausgerichtet und wie die Renten angepasst. Die Finanzierung erfolgt zusammen mit den Anpassungszulagen.

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ *Aufgehoben.*

⁶ *Aufgehoben.*

⁸ Der Kanton leistet zur Erreichung der Vollkapitalisierung per 1. Januar 2014 gemäss § 3 Absatz 3 eine Einlage als Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht in Höhe von 200 Millionen Franken. Der Verwendungsverzicht wird aufgehoben, wenn der Deckungsgrad erstmals 115 % erreicht.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Verordnung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.